

Absender

**Kreis Segeberg**  
**Der Landrat**  
als untere Naturschutzbehörde  
Hamburger Str. 30  
23795 Bad Segeberg

Aktenzeichen

▶ 670021.2272.1609.18-0001

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

**Zugestellt am**  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

15.10.25

Eingegangen

15. Okt. 2025

WEISSELEDER EWER

### Förmliche Zustellung

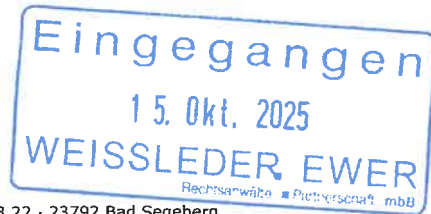
Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts  
 Bezirks des Landgerichts  
 Inlands

### Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen  
Keine Ersatzzustellung an: \_\_\_\_\_  
 Nicht durch Niederlegung zustellen  
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen





**Postanschrift:** Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

**per Postzustellungsurkunde**  
Gemeinde Mözen  
über

Kanzlei Weissleder Ewer  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
Walkerdamm 4-6  
24103 Kiel

**Kreis Segeberg | Der Landrat**  
Bau- und Umweltverwaltung

**Herr J.-N. Sandt**  
Fachgebietsleitung Umweltverwaltung

**Besuchsanschrift:**  
Rosenstraße 28a  
23795 Bad Segeberg  
Zimmer-Nr. 2.45

Tel. +49 4551 951-9743  
E-Mail  
Jan-Niklas.Sandt@segeberg.de

**Aktenzeichen:**  
670021.2272.1609.18-0001  
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 14.10.2025

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von den Verboten der Verordnung zum Schutz von „Landschaftsteilen am Mözener See“, am Leezener (Neversdorfer) See und im Henstedt Rhen vom 30.12.1936, LSG-VO Nr. 1**

Ihr Antrag v. 06.02.2018

Ablehnungsbescheid v. 12.03.2018

Ihr Widerspruch v. 03.04.2018, hier eingegangen am 12.04.2018

Ihr Zeichen: 243/18/Le/dg

## Widerspruchsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Widerspruch vom 03.04.2018 ergeht folgende Entscheidung:

- 1.) Dem Widerspruch wird stattgegeben. Der Bescheid vom 12.03.2018 mit dem Az.: 670021.2272.1609.18-0001 wird hiermit vollständig aufgehoben und durch die nachfolgende Ausnahmegenehmigung ersetzt.
- 2.) Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der Kreis Segeberg.

**Rechnungsanschrift**  
Kreis Segeberg  
Zentrale Geschäftsbuchhaltung  
Hamburger Straße 30  
23795 Bad Segeberg

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO  
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX  
USt-IdNr.: DE292086564

**Allgemeine Sprechzeiten**  
Sie benötigen einen Termin, wenn Sie die Kreisverwaltung besuchen wollen. Ansprechpersonen und digitale Angebote finden Sie unter:  
<https://www.segeberg.de/Service>.

**Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung  
nach § 51 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)  
i. V. m. § 3 der LSG VO Nr. 1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die erforderliche naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 51 LNatSchG<sup>1</sup> i. V. m. § 3 der LSG-VO Nr. 1<sup>2</sup> wird für die Fläche, östlich des Grundstücks Beeck 3 in Mözen, die die Gemeinde zum Zwecke der Wohnbebauung beantragt hat, unter Beachtung von Nebenbestimmungen erteilt:

1. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag in der Fassung vom Oktober 2024 ist Bestandteil der Ausnahmegenehmigung. Die darin aufgeführten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sowie zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind im zeitlichen Zusammenhang mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens vollumfänglich umzusetzen.
2. Gemäß § 107 Landesverwaltungsgesetz<sup>3</sup> behalte ich mir die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vor.

**Hinweise:**

- a. Die vorhandenen Knicks an der westlichen und nördlichen Grenze des Plangebietes sind zu erhalten.
- b. Zur Schaffung von Zufahrten an der Straße „Beeck“ stelle ich maximal 2 Knickdurchbrüche in Aussicht. Die Knickdurchbrüche sind bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und auf ein Minimum zu reduzieren.
- c. Bitte beachten Sie bei der Planung, dass zwischen baulichen Anlagen und dem Knickwallfuß ein Abstand von einer Gebäudehöhe einzuhalten ist, damit der Knick als unbeeinträchtigt im Sinne des Gesetzes beurteilt werden kann. Bei Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen (Stellplätze, Zufahrten etc.) mit einer Höhe von weniger als 3 m ist mindestens ein Abstand von 3 m einzuhalten. Die Baufenster sind entsprechend den gesetzlichen Forderungen anzuordnen.
- d. Zur Einbindung der geplanten Bebauung in das Landschaftsbild ist entsprechend den Darstellungen im „Fachbeitrag zur Eingriffsregelung“ (Zielplan) im Süden des

---

<sup>1</sup> Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 2010, 301) in der derzeit gültigen Fassung.

<sup>2</sup> Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen am Mözener See, am Leezener (Neversdorfer) See und im Henstedter Rhen vom 30.12.1936 (Amtsblatt der Regierung zu Schleswig vom 09.01.1937) in der derzeit gültigen Fassung.

<sup>3</sup> Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), in der jeweils geltenden Fassung.

Plangebietes Knick neu anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Eventuelle Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen.

- e. Für die Entrohrung eines Gewässers ist ein Antrag nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz<sup>4</sup> bei der unteren Wasserbehörde (UWB) zu stellen. Eine Genehmigung stellt die UWB in Aussicht.
- f. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Er ersetzt auch keine, etwa nach anderen Gesetzen oder Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen.
- g. Die Genehmigung des Eingriffs erlischt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, wenn ein Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen worden ist oder mit dem Eingriff nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag auch wiederholt jeweils bis zu einem Jahr, in besonderen Fällen bis zu zwei Jahren verlängert werden, sie kann rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf eingegangen ist.

### **Begründung**

Mit Schreiben vom 06.02.2018 hat die Gemeinde Mözen einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten der LSG-VO Nr. 1 gestellt.

Begründet wurde der Antrag damit, dass die Gemeinde die Fläche östlich des Grundstücks Beeck 3 bebauen möchte. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von den Verboten der Verordnung zum Schutz von „Landschaftsteilen am Mözener See, am Leezener (Neversdorfer) See und im Henstedter Rhen“, LSG-VO Nr.1 ist mit Bescheid vom 13.03.2018 versagt worden, da dieser mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vereinbar war.

Im Rahmen des Widerspruchverfahrens wurde mit Schreiben vom 12.12.2018 darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ggf. erzielt werden könnte, wenn die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle einer geplanten Wohnbebauung durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Erste Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen wurden daraufhin im September 2019 eingereicht, das Fachgutachten wies jedoch erhebliche fachliche Mängel auf.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag musste daraufhin, aufgrund weiterhin bestehender erheblicher fachlicher Defizite, mehrfach (August 2020, März 2021, September 2022) geändert werden.

---

<sup>4</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Bearbeitungszeiten zur Behebung der fachlichen Mängel führten zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen des Verfahrens.

Die in der aktuell vorliegenden Version des Fachbeitrages vom Oktober 2024 (hier eingegangen im Dezember 2024) vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind fachlich korrekt und aus u.a. Gründen geeignet eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu gewährleisten.

### Landschaftsbild

Der Eingriff in die Bestandsmorphologie wird durch Trassierung der Baukörper und Verteilung der Böschungskörper minimiert.

Durch das Freihalten einer 7m breiten Trasse im Mittelteil der geplanten Baugrundstücke bleibt eine Blickbeziehung zur südlichen Niederung des Landschaftsschutzgebietes erhalten. Die Öffnung eines verrohrten Gewässers in diesem Bereich führt insgesamt zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes.

Die landschaftsgerechte Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild erfolgt durch die Neuanlage von Knicks an der südlichen Grenze.

Insgesamt werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Es erfolgt eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Vorhabengebietes, die geeignet ist erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes in seiner Gesamtheit zu vermeiden.

### Naturhaushalt

Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

### Geschützte Biotope

Vorhandene Knickstrukturen bleiben weitestgehend erhalten. Erforderliche Knickrundungen sind auf ein Minimum reduziert worden. Die Kompensation der Knickdurchbrüche ist gewährleistet. Abstandsregelungen und Maßnahmen zur Pflege der Knickschutzstreifen sichern die dauerhafte Erhaltung der Knicks.

### Resümee

Die Fläche, für die eine Wohnbebauung vorgesehen ist, liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 1 „Landschaftsteile am Mözener See, Leezener (Neversdorfer) See und in Henstedt Rhen“.

Nach § 2 der LSG- Verordnung Nr. 1 ist es verboten alle in der Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen.

Ebenso verboten ist es innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art.

Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung können nach § 3 LSG-VO Nr. 1 in besonderen Fällen von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Entsprechend § 51 LNatSchG können Ausnahmen dann zugelassen werden, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen. Nach Eingang der aktuell vorliegenden Version des Fachbeitrages vom Oktober 2024 und den darin vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft lässt sich das Vorhaben mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren.

Sonstige öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die erforderliche Ausnahmegenehmigung wird erteilt.

### **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 72 VwGO<sup>5</sup> i. V. m. § 120 LVwG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid vom 12.03.2018 mit dem Az.: 670021.2272.1609.18-0001 in Gestalt dieses Widerspruchbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchbescheides Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, in 24837 Schleswig schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/-en der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den/die Kläger/-in, die/den Beklagte/-n sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder einfacher Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann als pdf-Dokument auch elektronisch über einen sicheren Übermittlungsweg oder versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur per OSCl oder einer dieser in § 4 ERVV genannten ersetzenden Anwendung, eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie unter Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach - EGVP (justiz.de). Weitere Informationen zum elektronischen

---

<sup>5</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/elektrRechtsverkehr/elektronischer\\_rechtsverkehr\\_erklaerung.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/elektrRechtsverkehr/elektronischer_rechtsverkehr_erklaerung.html) abrufbar. Anwälte, Notare, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, die Klage elektronisch einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Sandt